



AUSTRIA TREUHAND Rottenmann
 Steuerberatung GmbH
 Fürstgasse 51/2, 8786 Rottenmann
 Tel.: 03614/2766, Fax: 03614/2766-6
 E-Mail: office@at-rottenmann.at

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

KLIENTEN-INFO

**Mai
2007**

aktuell.
kompetent.

Freibetrag für investierte Gewinne ab 2007

Mit dem 2. EStR-Wartungserlass 2006 hat das BMF § 10 EStG, der im Zuge des KMU-Förderungsgesetzes eingeführt worden ist, in den Rz. 3701-3730 EStR 2000 verarbeitet. Der **neue Freibetrag** eignet sich insbesondere für **Freiberufler**, die ja bisher mit Steuerbegünstigungen nicht gerade verwöhnt worden sind.

■ Begünstigter Personenkreis

Alle **natürlichen Personen** (auch Mitunternehmer von Personengesellschaften), die den Gewinn durch Einnahmen-Ausgabenrechnung ermitteln, soweit keine Vollpauschalierung besteht. **Gewerbetreibende** laut UGB aber nur bis zu einem Umsatz von € 400.000,- p.a., **Land- und Forstwirte** gem. § 125 BAO ebenfalls bis zur Umsatzgrenze von € 400.000,- und dem Einheitswert bis € 150.000,-, sowie **Freiberufler** ohne Grenzen.

Bei einer **Teilpauschalierung** steht der Freibetrag folgenden Steuerpflichtigen zu:

- Handelsvertretern und Künstlern / Schriftstellern.
- Nicht buchführenden Gewerbetreibenden.
- Bei der Sportlerpauschalierung ist ein Drittel des unter Berücksichtigung des Freibetrages ermittelten Gewinnes bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen; zwei Drittel des unter Berücksichtigung des Freibetrages ermittelten Gewinnes sind progressionserhöhend zu berücksichtigen.

Das BMF hat angekündigt, dass infolge des im Mai zu beschließenden Budgetbegleitgesetzes 2007 Rz 3701 letzter Satz, der den Ausschluss vom Freibetrag für bestimmte „betriebslose“ betriebliche Einkünfte (z.B. Aufsichtsrat, Vereinsfunktionär etc.) vorsah, ersatzlos entfällt.

■ Ermittlung des Freibetrages

Voraussetzung ist die Erzielung eines **laufenden Gewinnes**, ohne Veräußerungs- bzw. Übergangsgewinn. Bei mehreren Teilbetrieben oder einer Mitunternehmerbeteiligung muss insgesamt ein laufender Gewinn resultieren. Der Freibetrag steht in der Höhe von 10% des so ermittelten Gewinnes bis zum Höchstbetrag von € 100.000,- p.a. insgesamt nur einmal zu.

INHALT

- **Freibetrag für investierte Gewinne ab 2007**
- **Änderung der Bruttobesteuerung beschränkt Steuerpflichtiger / Novelle zu §§ 99 u. 100 EStG lt. AbgÄG 2007**
- **Keine Energieabgabenvergütung für die Jahre 1996–2002**
- **Irrtum und Berichtigungspflicht im Abgabenverfahren**
- **Vereinfachte Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung ab 1. Oktober 2006**
- **Werbungskostenpauschalierung bei Zimmer-/Appartementvermietung ab 2006**
- **Erhöhung des Basiszinssatzes ab 14. März 2007 von 2,67% auf 3,19%**
- **Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag**

Gesehen	Tag:							
	Name:							

Begünstigte Investitionen

Weitere Voraussetzung ist die Anschaffung oder Herstellung nicht gebrauchter abnutzbarer körperlicher **Anlagegüter** mit überwiegend betrieblicher Nutzung oder die Anschaffung von **Wertpapieren** laut § 14 Abs. 5 Z 4 EStG, wobei es sich jeweils um notwendiges Betriebsvermögen handelt. Folgende Wirtschaftsgüter sind von der Begünstigung ausgeschlossen: Gebäude (einschließlich Mieterinvestitionen), PKW, Flugzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter, sowie solche, für die ein Forschungsfreibetrag oder eine entsprechende Prämie geltend gemacht wurde.

Behaltefrist / Nachweis

Die investierten **körperlichen Anlagegüter** müssen eine der Bemessung der AfA zugrunde gelegte Nutzungsdauer von mindestens **4 Jahren** haben, wobei eine nachträgliche Änderung keinen Einfluss auf den Freibetrag hat.

Die **Wertpapiere** müssen dem Anlagevermögen mindestens **4 Jahre** gewidmet werden und über eine (Rest-) Laufzeit von über 4 Jahre, bei der Anschaffung bzw. Ersatzbeschaffung haben.

Der **Freibetrag** muss in der **Steuererklärung** gesondert **ausgewiesen** werden und die betreffenden Wirtschaftsgüter/ Wertpapiere sind in eine **Beilage** zur Steuererklärung **anzufügen**. Die Behaltefrist läuft von Tag zu Tag.

Nachversteuerung bei vorzeitigem Ausscheiden

Scheiden **Wirtschaftsgüter** vor Ablauf der Behaltefrist aus oder werden sie in eine Betriebsstätte außerhalb des EU/EWR-Raumes verbracht, kommt es zur Nachversteuerung des Freibetrages, es sei denn, sie scheiden infolge höherer Gewalt oder wegen behördlichen Eingriffes aus.

Bei Ausscheiden von **Wertpapieren** unterbleibt die Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens entweder begünstigte Wirtschaftsgüter oder Wertpapiere angeschafft werden. Erfolgt deren Tilgung im Dezember, gilt die Ersatzbeschaffung noch für das laufende Jahr, wenn diese bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres erfolgt.

Sonderfälle

Betriebsübertragung / Umgründung

Die Nachversteuerungsverpflichtung wird auf den Erwerber übertragen, es sei denn, es wird bei einer Teilbetriebsübertragung das Wirtschaftsgut im Restbetrieb zurückbehalten.

Betriebsaufgabe

Erfolgt in diesem Fall vor Ablauf der Behaltefrist die Entnahme in das Privatvermögen, ist die Nachversteuerung Teil des Veräußerungsgewinnes.

Wechsel zu Bilanzierung

Zur Nachversteuerung kommt es erst, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem Wechsel vor Ablauf der Behaltefrist ausscheiden.

Mitunternehmerschaft

Wird der Gewinn durch Einnahmen-Ausgabenrechnung ermittelt, ist der Freibetrag im Verhältnis der Gewinnbeteiligung auf die Mitunternehmer zu verteilen. Er kann aber insoweit nicht geltend gemacht werden, als der Mitunternehmer diese Beteiligung in einem Betriebsvermögen eines Betriebes hält, für den ein eigener Freibetrag geltend gemacht werden kann. Im Falle der Beteiligung einer Körperschaft entfällt der auf die Körperschaft entfallende Freibetrag und bewirkt keine Erhöhung des Freibetrages bei den anderen natürlichen Mitunternehmern.

Schlussbemerkung

- Da die **Wertpapiererträge endbesteuert** sind, sind Fremdfinanzierungsaufwendungen keine Betriebsausgaben.
- Die Inanspruchnahme des neuen **Freibetrages** kann auch noch knapp **vor Betriebsaufgabe vorteilhaft** sein, weil die Nachversteuerung Teil des **Veräußerungsgewinnes** ist, der – bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24 und 37 EStG – **steuerbegünstigt** ist.
- **Nach** einem **Wechsel zur Bilanzierung** besteht die Möglichkeit gem. § 11a EStG die (kompliziertere) Begünstigung des **nicht entnommenen Gewinnes** in Anspruch zu nehmen, welche seit dem Erk. VfGH vom 6. 12. 2006 nunmehr **auch** den **Freiberuflern** zusteht.
- **Günstigkeitsvergleich zwischen §§ 10 und 11a EStG**
Folgende Entscheidungskriterien sind maßgebend:
 - Höhe des verbleibenden Gewinnes nach Steuern.
 - Verwaltungsaufwand beim Wechsel der Gewinnermittlungsart.
 - Höhe des Übergangsgewinnes-/verlustes beim Wechsel.
 - Entnahmepolitik in den Folgejahren, da beim Sinken des Eigenkapitals es zu einer Nachversteuerung beim nicht entnommenen Gewinn kommt.
 - Rechtliche Unsicherheit hinsichtlich Abschaffung der Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes. ■

Änderung der Bruttobesteuerung beschränkt Steuerpflichtiger / Novelle zu §§ 99 und 100 EStG lt. AbgÄG 2007

Für beschränkt Steuerpflichtige sah § 99 EStG bisher den **Steuerabzug** in besonderen Fällen generell in Höhe von **20%** der vollen Beträge der Einnahmen vor. Diese **Bruttobesteuerung** hat der EuGH 12.6.2003, Rs.C-234/01 als **gemeinschaftsrechtswidrig** qualifiziert, weil sie der Dienstleistungsfreiheit widerspricht. Zur **Beseitigung** dieser **Diskriminierung** sieht das österreichische Steuerrecht nunmehr folgende Maßnahmen vor.

AbgÄG 2004: Veranlagungsoption gem. § 102 Abs. 1 Z 3 EStG

Ab 2005 kann innerhalb von 5 Jahren ab Ende des Veranlagungszeitraumes ein **Antrag auf Veranlagung** mittels Formular **E7** gestellt werden. Es können dabei **Betriebsausgaben (Werbungskosten)**, soweit sie mit den inländischen Einkünften im Zusammenhang stehen, sowie **Sonderausgaben**, die sich auf das Inland beziehen, geltend gemacht werden. Bei der Berechnung der Einkommensteuer ist **dem Einkommen** ein Betrag vom **€ 8.000,- hinzuzurechnen** und die Steuer laut **Tarif nach § 33 EStG** zu berechnen (vgl. Artikel KI April 2006).

Der VfGH 19.10.2006, 2006/14/0109 stellt fest, dass die Steuer für EU-Bürger bei **Besteuerung im Abzugsverfahren nicht höher** sein darf, als bei **gebietsansässigen Dienstleistern**. Für die Praxis bedeutet dies, dass die erzielten Nettoeinkünfte nach § 33 EStG tarifmäßig zu versteuern sind.

Im **LSt-Prot. 2006** wird zu § 1 Abs. 4 EStG und Rz. 6 LStR darauf hingewiesen, dass bei Anträgen auf **Arbeitnehmerveranlagungen ab 2005 (E 7a)** bei **beschränkt Steuerpflichtigen** insbesondere bei Grenzgängern, bei der Veranlagung dem Einkommen ein Betrag von **€ 8.000,- hinzuzurechnen** ist.

■ AbgÄG 2007: Nettoabzugsverfahren gem. §§ 99 Abs. 2 und 100 Abs. 1 EStG

In Reaktion auf EUGH 3.10.2006, C-290/04, Scorpio wird folgende Regelung getroffen: Im EU/EWR-Raum ansässige beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen haben die Möglichkeit **Betriebsausgaben (Werbungskosten)**, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Einnahmen stehen, geltend zu machen. Die **Abzugsteuer** erhöht sich in diesem Fall aber auf **35% des Nettobetrages**. Übersteigen diese Ausgaben aber € 2.000,-, muss sicher gestellt sein, dass der Empfänger derselben, sofern er der inländischen Besteuerung unterliegt, auch tatsächlich steuerlich erfasst wird.

■ Zusammenfassung

Dem beschränkt Steuerpflichtigen stehen nun folgende **Besteuerungsformen** zur Verfügung:

- Steuerveranlagung mittels Formular E7 / E7a
- Bruttoabzugsverfahren mit 20%
- Nettoabzugsverfahren mit 35%.

Aus diesen kann er die für ihn **günstigste auswählen**. ■

Keine Energieabgabenvergütung für die Jahre 1996–2002

Da nach dem Gemeinschaftsrecht Dienstleistungsunternehmen infolge verbotener Beihilfen von Energieabgabevergütungen ausgeschlossen sind, hat der VwGH v. 20.11.2006, 2006/17/0157 einen diesbezüglichen **ablehnenden Bescheid für 1996–2001 als nicht rechtswidrig** erklärt. Laut seiner neuesten Entscheidung VwGH 30.1.2007, 2004/17/0078 erstreckt sich die Gemeinschaftswidrigkeit auch auf **2002**. Damit dürfte geklärt sein, dass für Dienstleistungsbetriebe für die **Jahre 1996 bis 2002** kein Anspruch auf Vergütung besteht. Dass davon auch **Produktionsbetriebe** betroffen sein könnten, ist fraglich, weil dies dem Vertrauensgrundsatz widersprechen und derartige Rückforderungen verfahrensrechtliche Probleme (Verjährung) aufwerfen würde. Beihilfen unter € 100.000,- (De-minimis-Beihilfen lt. Art. 87 EG-Vertrag) fallen übrigens nicht unter verbotene Beihilfen. Das BMF vertritt die Ansicht, dass Vergütungen für die Jahre 1996–2001 (2002?) zwar verbotene Beihilfen dargestellt haben, aus der Rechtsprechung des EUGH aber kein Rückzahlungsanspruch resultiere. Für offene Rechtsmittelverfahren besteht aber die Gefahr, dass unter Bezugnahme auf den Umstand, dass überhaupt kein Anspruch auf Vergütung bestanden hat, die Berufung abgewiesen werden könnte, weshalb zu **empfehlen** ist, **anhängige Berufungen zurückzuziehen**. Es ist sehr zu hoffen, dass mit der „Energieabgabenvergütungssaga“ endlich Schluss ist. ■

Irrtum und Berichtigungspflicht im Abgabenverfahren

■ Verhalten bei irrtümlicher Gutschrift vom Finanzamt

Je nachdem, wie es zu der irrtümlichen Gutschrift gekommen ist, entweder mit oder ohne Steuerbescheid, ist folgendes Verhalten des Gutschriftempfängers zu empfehlen:

1. Er ist nicht verpflichtet das Finanzamt auf den Irrtum aufmerksam zu machen, wenn dieser nicht auf einen Offenlegungsmangel des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist.

Beruhet die irrtümliche **Gutschrift** auf einem **falschen Steuerbescheid**, kann er einen Rückzahlungsantrag stellen oder anderweitig darüber verfügen.

2. Resultiert diese Gutschrift aber z.B. aus einer – für den Steuerpflichtigen erkennbaren – **Fehlbuchung**, könnte ein **Rückzahlungsantrag** einen **Betrugstatbestand** darstellen. Gleiches gilt bei Gegenrechnung mit Umsatzsteuervorauszahlungen. Kommt es aber z.B. infolge Belastung durch Vorschreibung der Einkommensteuervorauszahlung zur Verrechnung des Guthabens liegt kein Betrug vor, da kein aktives Handeln des Steuerpflichtigen gegeben ist.
3. Erkennt das Finanzamt den Fehler, kann es bis zum Ablauf der Verjährung die Berichtigung durchführen.

■ Irrtum des Steuerpflichtigen zu seinem Gunsten

Dem Steuerpflichtigen, dem bei Begehung eines Finanzdeliktes ein Irrtum – gleichgültig, ob Tatsachen- oder Rechtsirrtum – unterläuft, wird nicht Vorsatz zugerechnet. Es kann ihm daher keine Abgabenhinterziehung zur Last gelegt werden. Ob ihm eine fahrlässige Abgabenverkürzung zum Vorwurf gemacht werden kann, hängt davon ab, ob der Irrtum entschuldbar ist oder nicht. Unentschuldbar ist der Irrtum dann, wenn es der Steuerpflichtige pflichtwidrig unterlassen hat, sich über die entsprechenden Rechtsvorschriften zu informieren. Kann er sich die notwendigen Kenntnisse nicht selbst verschaffen, muss er fachkundigen Rat einholen. Wurde bei einer kompetenten Stelle eine Auskunft eingeholt, so kann ihm eine falsche Auskunft nicht zur Last gelegt werden. Eine weitere Überprüfung der Auskunft ist nicht mehr notwendig. Handelt er daher im Vertrauen auf diese (falsche) Auskunft, bleibt er straffrei.

■ Berichtigungspflicht

Gibt der Steuerpflichtige **fahrlässig** eine unrichtige Steuererklärung ab und erkennt erst später den Fehler, ohne ihn auf Grund der Anzeigepflicht gem. § 139 BAO zu korrigieren, entscheidet ein Zufallselement über den **Finanzstraftatbestand** wie folgt:

– **Erkannte Unrichtigkeit vor Veranlagung**

Die vorsätzliche pflichtwidrig unterlassene Berichtigung stellt einen selbständigen **Hinterziehungstatbestand** gem. § 33 Abs. 1 FinStrG dar.

– **Erkannte Unrichtigkeit nach Veranlagung**

Der Tatbestand der **fahrlässigen Abgabenverkürzung** gem. § 34 FinStrG ist bereits bewirkt. Eine vorsätzlich unterlassene Berichtigung ist nicht mehr kausal für den eingetretenen Erfolg und bleibt als mitbestrafte Nachtat straflos.

■ Schlussbemerkung

Zum Spannungsverhältnis: Vorsatz-Fahrlässigkeit-Irrtum ist folgendes festzuhalten:

Während bei Vorsatz, Fahrlässigkeit und unentschuldbarem Irrtum eine strafbare Handlung vorliegt, stellt entschuldbarer Irrtum gem. § 9 FinStrG einen Strafausschließungsgrund dar. Eine Berichtigungspflicht in Form der Anzeige gem. § 139 BAO vor Ablauf der Verjährungsfrist, besteht naturgemäß nur bei Fahrlässigkeit und Irrtum, wenn nachträglich die Unrichtigkeit einer Erklärung erkannt wird. Bei Vorsatz aber auch bei bewusster Fahrlässigkeit ist ja das Erkennen nachträglicher Unrichtigkeit schon gedanklich gar nicht möglich. Der Straftatbestand ist bei Vorsatz bereits erfüllt. Abhilfe könnte in diesem Fall nur eine rechtzeitige Selbstanzeige schaffen. Ein weiteres Problem ist der Beweis bzw. die

Glaubhaftmachung eines Irrtums mit strausschließender Wirkung. Dabei spielt die freie Beweiswürdigung durch die Finanzstrafbehörde eine entscheidende Rolle. ■

Vereinfachte Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung ab 1. Oktober 2006

Erfolgt im Anschluss an die Einfuhr von Waren durch einen ausländischen Unternehmer, der im Inland nicht zur Umsatzsteuer erfasst ist, eine innergemeinschaftliche Lieferung, so besteht eine Befreiung von der EUST bei Verwendung einer „Sonder-UID-Nummer“ seines Spediteurs.

Wenn die UID-Nr. des uestrechtlichen Erwerbers im anderen Mitgliedsstaat aber nicht von jenem Mitgliedsstaat ausgestellt ist, in dem sich der Gegenstand am Ende der Lieferung befindet, ist diese Regelung nicht anwendbar. Wird die UID-Nr. eines anderen Mitgliedstaates verwendet, muss sich der Unternehmer in Österreich umsatzsteuerlich erfassen lassen, indem er eine UID-Nr. erwirbt. (Info BMF vom 10.7.2006) ■

Werbungskostenpauschalierung bei Zimmer-/Appartementvermietung ab 2006

Die **bisher** bestehende **Pauschalierung** bei der saisonal bedingten Privatzimmervermietung am **Bauernhof** (vgl. Klienten-Info April 2005) ist modifiziert **ab 2006 auch** auf Einkünfte aus der landläufigen saisonalen (**Fremden-) Zimmer- und Appartementvermietung** anwendbar. Vorweggenommen sei aber, dass bei der **Dauervermietung** von Wohnungen der Abzug von **pauschalen Werbungskosten unzulässig** ist.

Bisher war nur die Qualifikation der Einkünfte, ob aus Vermietung oder Gewerbebetrieb von der Anzahl der Fremdenbetten abhängig (vgl. Klienten-Info Juni 2004). Bei mehr als 10 Fremdenbetten handelte es sich um eine gewerbliche Tätigkeit, bei nicht mehr als 5 Appartements ohne Nebenleistung noch um Vermietung und bei 18 Wohneinheiten um eine vermögensverwaltende Tätigkeit.

Im 2. EStR-Wartungserlass 2006 wurden die **Bedingungen** für den **pauschalen** Abzug von **Werbungskosten ab 2006** wie folgt festgelegt:

■ Zimmer- oder Appartementvermietung mit Frühstück Rz 5435 EStR

Bei **nicht mehr als 10 Fremdenbetten** können **Werbungskosten** in der Höhe von **50% der Einnahmen** (ohne USt und Kurtaxe) abgesetzt werden. Die Kurtaxe gilt als Durchlaufposten. Bei Anwendung der Bruttomethode sind die bezahlte USt und die Vorsteuer aus Anlageninvestitionen gesondert absetzbar.

■ Appartementvermietung ohne Nebenleistung Rz 5436 EStR

Bei **nicht mehr als 5 Appartements** können **Werbungskosten** in der Höhe von **30% der Einnahmen** abgesetzt werden. Hinsichtlich USt, Kurtaxe und Vorsteuerabzug gilt das gleiche wie oben.

■ Änderung bei Vermietung am Bauernhof ab 2006 Rz. 4193 EStR

Bis 2005 waren die Nebeneinkünfte aus der Vermietung von **bis zu 5 Fremdenbetten** im Rahmen der **Pauschalierung** der Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit **abge-golten**. Bei **6 bis 10 Betten** konnten **50%** der Mieteinnahmen **als Ausgaben** geltend gemacht werden und bei **mehr als 10 Betten** lagen **gewerbliche Einkünfte** vor.

Ab 2006 entfällt die 5 Bettenregelung. Bis 10 Betten besteht die Ausgabenpauschalierung mit 50% der Einnahmen, bei über 10 Betten – wie bisher – handelt es sich um gewerbliche Einkünfte. ■

Erhöhung des Basiszinssatzes ab 14. März 2007 von 2,67% auf 3,19%

Davon abgeleitete Zinssätze:

■ Finanzamtszinsen

Stundungszinsen **7,69%** (bisher 7,17%), Aussetzungszinsen **5,19%** (bisher 4,67%) Anspruchszinsen **5,19%** (bisher 4,67%)

■ Verzugszinsen

Beiderseitige Unternehmensgeschäfte / aus Dienstverhältnis **11,19%** (bisher 10,67%)

■ Ausgleichstaxe 7,19% (bisher 6,67%) ■

Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbetrag

Seit 1. Jänner 2004 sind Frauen ab dem 56. Lebensjahr und Männer ab dem 58. Lebensjahr von diesem Beitrag befreit. Diese unterschiedliche Behandlung hat der VwGH 20.12.2006, 2005/08/0057 als EU-rechtswidrig befunden, weil sie unter das Diskriminierungsverbot fällt. Dienstgeber sind verpflichtet, die **für Männer** in der entsprechenden Altersklasse (**ab dem 56. Lebensjahr**) seit **1. Jänner 2004 geleisteten Beiträge** rückzuverrechnen und mittels Antrag zurückzufordern. ■

VORSCHAU

- Besteuerung der Veräußerung von Mietwohngrundstücken
- Rückerstattung ausländischer Quellensteuern
- Kostendeckung bei Freizeitunfällen
- Klarstellungen durch Gebührenrichtlinien
- Wellness-Leistungen im UStG

Adresse: